Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 425.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und auswärts franco posirey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20 August 1801. Sechstes Quartal. Den 2 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens der Munizipalität von Metmenstätten vom 10ten d. M. an den Regierungsstatthalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darinn alle einem Regierungsstatthalter schuldige Achtung bey Seite sezt, sich unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeitliche Verfügungen sich widersezt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Mitglieder der Munizipalität von Metmenstätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungsstatthalter, vereint mit der Verwaltungskammer, wird dieselben vorläufig ersetzen.
3. Der öffentliche Ankläger beym Distriktsgericht von Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder der Munizipalität wegen ihrem ordnungswidrigen und in höchst unanständigen Ausdrücken abgefaßten Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Jenner 1799 erhielt der öffentliche Ankläger beym obersten Gerichtshof einen Gehalt von 250 Ldr.
Sein Suppleant denjenigen von 150 —

Durch das Gesetz vom 23. Merz 1799 ward der Gehalt des Anklägers reducirt auf 3680 Fr.; derjenige des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dollmetschen und Gerichtsschreibers bey dem obersten Gerichtshofe, die 150 Ldr. hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesezt.

Nur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehemaligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl kaum soviel als der Gerichtschreiber und Dollmetsch beym obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Commißion zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu machen.

Der gesetzg. Rath nimmt hierauf folgenden Decretsvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant des öffentlichen Anklägers beym obersten Gerichtshof, bezieht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: Kruß.

Die Criminalgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-Commißion aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die Botschaft des Vollz. Raths zu erstatten, welche vorschlagt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle weitere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leman und Basel vorgefallenen revolutionairen Vergehen, für ein und allemal einzustellen.

Ihre Commißion mußte ein solcher unförmlichr